

Ständerat

Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 27. Januar 2025

24.073 Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Bericht des BAZG für die Sitzung vom 27. Januar 2025

Anpassung der Tabaksteuer

Auftrag der SGK-S vom 29. Oktober 2024

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2024 hat die SGK-S die Verwaltung beauftragt abzuklären, um wie viel der Bundesrat in eigener Kompetenz die Besteuerung verschiedener Tabakprodukte anpassen könnte und wie viel damit der AHV jährlich zugeführt werden könnte.

2. Erhöhungskompetenz Tabaksteuer

Der Bundesrat kann die Steuersätze für Tabakfabrikate nach den in Artikel 11 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 (TStG; SR 641.31) festgelegten Prozentsätzen erhöhen. Zuletzt hat er am 16. Oktober 2024 eine Steuererhöhung für verschiedene Tabakprodukte auf den 1. Januar 2025 beschlossen.

Per 1. Januar 2025 verbleiben dem Bundesrat nur noch Restkompetenzen für Steuererhöhungen der Steuertarife für Zigarren und Zigarillos, für Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak, für anderen Rauchtabak sowie übrige Tabakfabrikate. Die Kompetenz für Zigaretten wurde mit der Steuererhöhung auf den 1. April 2013 (AS 2012 6085) vollständig ausgeschöpft, diejenige für Kau- und Schnupftabak auf den 1. Januar 2025.

3. Mögliche Mehreinnahmen Tabaksteuer und Risiken bei voller Ausschöpfung der bundesrätlichen Restkompetenzen

Die nachfolgende Tabelle 1 liefert eine Übersicht über die Höhe der Steuertarife per 1. Januar 2025 und bei voller Ausschöpfung der bundesrätlichen Kompetenz.

Tabelle 2 weist die daraus möglichen Mehreinnahmen der Tabaksteuer in der Höhe von rund 37,3 Millionen Franken aus. Diese Schätzungen basieren auf den im Jahr 2023 versteuerten Mengen. Eine genaue Berechnung der Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer gestaltet sich jedoch schwierig, denn die Entwicklung der versteuerten Menge hängt nicht nur von der Preiselastizität, sondern massgeblich auch von der Preisrelation zum Ausland und der Nachfrage im Inland ab. Die ausgewiesenen Mehreinnahmen in Tabelle 2 können daher tiefer ausfallen. Dies aufgrund nicht kalkulierbarer Auswirkungen einer weiteren Steuererhöhung auf das Verhalten der Verbrauchenden. Möglich sind: Umsatzrückgänge in den Grenzregionen, Mehreinführen im Reiseverkehr, Minderverkäufe an ausländische Touristen oder zunehmender Schmuggel.

4. Zusammenfassende Bemerkungen

Bei vollständiger Nutzung der Restkompetenzen des Bundesrates könnten insgesamt Einnahmen aus der Tabaksteuer von rund **37,3 Millionen Franken pro Jahr** erzielt werden. Dabei handelt es sich um eine Schätzung unter sonst gleichen Bedingungen und auf der Grundlage der im Jahr 2023 versteuerten Menge sowie des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Steuersatzes. Nicht berücksichtigt ist dabei die nicht abschätzbare, sich daraus ergebende Reduktion der versteuerten Mengen und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, wie Arbeitsplatzverluste und Einbussen bei den Staats- und Bundessteuern sowie bei den Gewinn- und Kapitalsteuern.

Die Einnahmen aus der Tabaksteuer würden nicht direkt in die AHV fliessen, sondern in die allgemeine Bundeskasse. Der Bund bezahlt jährlich einen Bundesbeitrag an die AHV (Art. 103 AHVG; SR 831.10), welcher zuerst aus dem Reinertrag der Tabaksteuer und der Steuer auf gebrannten Wassern finanziert wird (Art. 112 Abs. 5 BV; SR 101 und Art. 45 Abs. 1 AlkG; SR 680). Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Bundesmitteln gedeckt (Art. 104 AHVG).

Tabelle 1: Übersicht Steuertarife

Steuertarif		Steuer ab dem 1. Januar 2025	Steuer bei voller Ausschöpfung der Kompetenz
Tarif I	für Zigaretten	spezifisch: 11.832 Rp. je Stück ad valorem: 25 % vom Kleinhandelspreis* Mindeststeuer: 21.210 Rp. je Stück	unverändert (Kompetenz seit 2013 ausgeschöpft)
Tarif II	für Zigarren und Zigarillos	spezifisch: 0.76 Rp. je Stück ad valorem: 1 % vom Kleinhandelspreis*	spezifisch: 1.44 Rp. je Stück ad valorem: 1 % vom Kleinhandelspreis*
Tarif III	für Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak	spezifisch: Fr. 46.– je Kilogramm ad valorem: 25 % vom Kleinhandelspreis* Mindeststeuer: Fr. 90.– je Kilogramm	spezifisch: Fr. 54.– je Kilogramm ad valorem: 25 % vom Kleinhandelspreis* Mindeststeuer: Fr. 90.– je Kilogramm
Tarif IV	für anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak und übrige Tabakfabrikate (Rollentabak, Zigarrenabschnitte und andere) sowie	ad valorem: 16 % vom Kleinhandelspreis*	ad valorem: 20 % vom Kleinhandelspreis*
	für Kau- und Schnupftabak	ad valorem: 10 % vom Kleinhandelspreis*	unverändert (Kompetenz per 1.1.2025 ausgeschöpft)
Tarif V	für Ersatzprodukte	für nikotinhaltige Erzeugnisse, die mittels nachfüllbarer elektronischer Zigaretten konsumiert werden können	keine Kompetenz
		für Erzeugnisse, die mittels elektronischer Einwegzigaretten konsumiert werden können	

* Kleinhandelspreis = Preis auf der Verpackung

Tabelle 2: Mehreinnahmen Tabaksteuer

Bei voller Ausschöpfung der Kompetenzen könnten auf Basis der im Jahr 2023 versteuerten Mengen und des ab 1. Januar 2025 geltenden Steuersatzes folgende Mehreinnahmen ermöglicht werden:

Steuertarif		Mehreinnahmen Tabaksteuer in CHF
Tarif I	für Zigaretten	keine; Kompetenz seit 2013 ausgeschöpft
Tarif II	für Zigarren und Zigarillos	~ 1.5 Mio.
Tarif III	für Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak	~ 11.8 Mio.
Tarif IV	für anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak und übrige Tabakfabrikate (Rollentabak, Zigarrenabschnitte und andere) sowie	~ 24 Mio.
	für Kau- und Schnupftabak	keine; Kompetenz per 1. Januar 2025 ausgeschöpft
Tarif V	für Ersatzprodukte	keine; keine Kompetenz
Total		~ 37.3 Mio.